

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/101

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/101
Gremium: Kreistag Sitzung: 6. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/101/3 Datum: 03.06.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

2. Änderung der Entgeltordnung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Weiterbildung Muldentale“.

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Entgeltordnung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Weiterbildung Muldentale“.

Die Entgeltordnung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentale" wird gleichzeitig in der Fassung der 2. Änderung veröffentlicht.

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

2. Änderung der Entgeltordnung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Weiterbildung Muldental“

§ 1

Änderungen

1. Im § 4 - Entgeltsätze - wird unter dem Abschnitt Volkshochschule der Absatz 2 wie folgt neu formuliert:

"2. Entgelte für besondere Leistungen

1) Entgelte für Raumnutzung (pro UE)	10,00 € bis	15,00 €
2) Entgelte für Nutzung EDV-Raum (pro UE)	20,00 € bis	30,00 €
3) Beglaubigungen, Zweitausfertigungen von Zeugnissen"	6,00 € bis	9,00 €

2. Im § 4 - Entgeltsätze - wird unter dem Abschnitt Schullandheim der Absatz 2 wie folgt neu formuliert:

"2. Entgelte für Leistungen des Schullandheimes

1) Übernachtung (pro Bett und Nacht)		
Saison A (Ende Winterferien - Anfang Herbstferien)	5,20 € bis	7,80 €
Saison B (Anfang Herbstferien - Ende Winterferien)	3,60 € bis	5,40 €
Bettwäsche, pauschal pro Person	4,10 € bis	5,15 €
2) Allgemeines Nutzungsentgelt (pro Tag)	6,00 € bis	12,00 €
3) Projekte		
Unterrichtseinheit pro Schüler	1,00 € bis	3,00 €
Material	kostendeckend	
4) Fakultative Kurse	nach Entgeltsätzen VHS bzw. MS	
5) Verpflegung		
Frühstück	2,90 € bis	4,35 €
Mittagessen	3,50 € bis	5,25 €
Vesper	1,40 € bis	2,10 €
Abendbrot	3,00 € bis	4,50 €
Vollverpflegung	10,80 € bis	16,20 €"

3. Im § 4 - Entgeltsätze - wird unter dem Abschnitt Schullandheim der Absatz 3 wie folgt neu formuliert:

"3. Entgelte für Pauschalleistungen

1) Nutzungen des Schullandheimes für eine Nacht (ohne pädagogische Betreuung und Verpflegung)	200,00 € bis	300,00 €
2) Nutzung des Schullandheimes für jede weitere Nacht (ohne pädagogische Betreuung und Verpflegung)	160,00 € bis	240,00 €
3) Durchführung von Projekttagen pro Schüler (halbtags, ohne Verpflegung)	4,00 € bis	6,00 €
Durchführung von Projekttagen pro Schüler (ganztägig, ohne Verpflegung)"	7,00 € bis	10,50 €

4. Im § 4 - Entgeltsätze - wird unter dem Abschnitt Musikschule der Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

1. Unterricht		
1) Musikalische Früherziehung/Grundausbildung (45 min)	4,00 € bis	6,00 €
2) Tanz Grundkurs (60 min)	5,00 € bis	7,00 €
3) Gruppenunterricht (45 min)	6,00 € bis	10,00 €
4) Einzelunterricht (30 min)		
Tarif A (Wunschtarif)*	13,00 € bis	20,00 €
Tarif B	11,00 € bis	17,00 €
5) Einzelunterricht (45 min)		
Tarif A (Wunschtarif)*	18,00 € bis	26,00 €
Tarif B	15,00 € bis	21,00 €
6) Ensembleunterricht	kostenfrei	
7) Musiklehre (45 min)		1,00 €

- 8) Ensemble/Musiklehre (45 min)
für Schüler, die keine Ausbildung nach 1) bis 6) absolvieren 3,60 €
- 9) Kurse kostendeckend
- * Schüler ohne bestandene Feststellungsprüfung "

5. In § 5 - Ermäßigungen - wird im Abschnitt Volkshochschule Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

"3) Ermäßigungen aus Marketinggründen

Zur Verfolgung von Marketingzielen können im Rahmen von Aktionen zeitlich begrenzt Ermäßigungen gewährt werden (z.B. Semestereröffnungsangebote oder Bonusregelung). Über derartige Aktionen beschließt die Betriebsleitung . Eine genaue Regelung der jeweiligen Aktion findet in den allgemeinen Geschäftsbedingungen statt ."

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Die Entgeltordnung für den Kommunalen Eigenbetrieb "Kultur und Weiterbildung Muldental" in der Fassung der 2. Änderung der Entgeltordnung

Entgeltordnung für den Kommunalen Eigenbetrieb „Kultur und Weiterbildung Muldental“

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Entgeltordnung regelt die Entgelte für die im Kommunalen Eigenbetrieb zusammengefassten Einrichtungen Volkshochschule, Schullandheim und Musikschule.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- 1) Für die Teilnahme an den Lehrgängen, Kursen und Einzelveranstaltungen der Volkshochschule, an den Lehrveranstaltungen der Musikschule sowie für die Aufenthalte im Schullandheim werden Entgelte erhoben.
- 2) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte tritt mit Beginn der Bildungsmaßnahme ein.

§ 3 Zahlungsweise

Volkshochschule

- 1) Die Entgelte werden per einmaliger Einzugsermächtigung eingezogen.
- 2) Bei Einzelveranstaltungen und bei besonderen Bildungsangeboten sind die Entgelte vor bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung bar zu entrichten.

Schullandheim

- 1) Die Entgelte werden per Rechnungslegung erhoben, die Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungseingang auf das Konto des Schullandheimes einzuzahlen.
- 2) Für fakultative Kurse gelten die Regelungen der VHS.

Musikschule

- 1) Die Entgelte werden per Einzugsermächtigung unmittelbar nach Unterrichtsbeginn eingezogen.
- 2) Bei vereinbarter Ratenzahlung werden die Entgelte in Monatsraten jeweils zum Monatsbeginn oder halbjährlich zum Halbjahresbeginn eingezogen.
- 3) Bei Einzelveranstaltungen und bei besonderen Bildungsangeboten sind die Entgelte vor bzw. unmittelbar nach der Veranstaltung bar zu entrichten.

§ 4 Entgeltsätze

Volkshochschule

1. Kursentgelte

Die Entgelte werden pro Unterrichtseinheit (UE) a 45 min ausgewiesen.

Sie betragen:

- | | | | |
|---|--------|-----|---------------|
| 1) Entgelte für allgemein bildende Kurse: | 1,60 € | bis | 15,00 € |
| 2) Entgelte für beruflich bildende Kurse | 2,10 € | bis | 15,00 € |
| 3) Entgelte für Kurse in Zusammenarbeit mit Arbeitsämtern, dem ESF und privatwirtschaftlichen Unternehmen | | | kostendeckend |

- | | | | |
|--|--------|-----|---------------|
| 4) Entgelte für Studienreisen, Studienfahrten, Exkursionen | | | kostendeckend |
| 5) Entgelte für Einzelveranstaltungen | 1,60 € | bis | 15,00 € |

2. Entgelte für besondere Leistungen

- | | | | |
|---|---------|-----|---------------|
| 1) Entgelte für Raumnutzung (pro UE) | 10,00 € | bis | 15,00 € |
| 2) Entgelte für Nutzung EDV-Raum (pro UE) | 20,00 € | bis | 30,00 € |
| 3) Beglaubigungen, Zweitausfertigungen von Zeugnissen | 6,00 € | bis | 9,00 € |
| 4) nicht in der Kurskalkulation enthaltene Materialkosten für Lehrgänge | | | kostendeckend |

3. Prüfungsentgelte

- | | |
|-----------------------|--|
| 1) VHS-Zertifikate | lt. Entgeltordnung SVV, DVV, WBT-GmbH |
| 2) IHK-Prüfungen | lt. Entgeltordnung der IHK |
| 3) sonstige Prüfungen | lt. Entgeltordnung der prüf. Institution |

4) Weitere Leistungen

Weitere Leistungen werden einzelvertraglich durch den Betriebsleiter bzw. den Leiter der VHS und dem Leistungsbezieher geregelt.

Schullandheim

1) Allgemeines

1)

Entgelte für Schullandheim-Aufenthalte berechnen sich aus den in Anspruch genommenen Leistungen.

2)

Bei Klassenaufenthalten wird für die Begleitpersonen nur das Entgelt für die Übernachtung und die Verpflegung berechnet.

3)

Bei Klassen mit 20 oder mehr Schülern wird bei einem 5-Tage-Aufenthalt ein Freiplatz für eine Begleitperson gewährt.

4)

Sonderveranstaltungen werden kostendeckend kalkuliert und berechnet.

2) Entgelte für Leistungen des Schullandheimes

- | | | | |
|--|--------------------------------|-----|---------------|
| 1. Übernachtung (pro Bett und Nacht) | | | |
| Saison A (Ende Winterferien - Anfang Herbstferien) | 5,20 € | bis | 7,80 € |
| Saison B (Anfang Herbstferien - Ende Winterferien) | 3,60 € | bis | 5,40 € |
| Bettwäsche, pauschal pro Person | 4,10 € | bis | 5,15 € |
| 2. Allgemeines Nutzungsentgelt (pro Tag) | 6,00 € | bis | 12,00 € |
| 3. Projekte | | | |
| Unterrichtseinheit pro Schüler | 1,00 € | bis | 3,00 € |
| Material | | | kostendeckend |
| 4. Fakultative Kurse | nach Entgeltsätzen VHS bzw. MS | | |
| 5. Verpflegung | | | |
| Frühstück | 2,90 € | bis | 4,35 € |
| Mittagessen | 3,50 € | bis | 5,25 € |
| Vesper | 1,40 € | bis | 2,10 € |
| Abendbrot | 3,00 € | bis | 4,50 € |
| Vollverpflegung | 10,80 € | bis | 16,20 € |

3. Entgelte für Pauschalleistungen

- | | | | |
|--|----------|-----|----------|
| 1. Nutzungen des Schullandheimes für eine Nacht (ohne pädagogische Betreuung und Verpflegung) | 200,00 € | bis | 300,00 € |
| 2. Nutzung des Schullandheims für jede weitere Nacht (ohne pädagogische Betreuung und Verpflegung) | 160,00 € | bis | 240,00 € |

- | | | |
|---|------------|---------|
| 3. Durchführung von Projekttagen pro Schüler (halbtags, ohne Verpflegung) | 4,00 € bis | 6,00 € |
| Durchführung von Projekttagen pro Schüler (ganztäglich, ohne Verpflegung) | 7,00 € bis | 10,50 € |

Musikschule

1) Unterricht

- | | | |
|--|-------------|---------------|
| 1) Musikalische Früherziehung/Grundausbildung (45 min) | 4,00 € bis | 6,00 € |
| 2) Tanz Grundkurs (60 min) | 5,00 € bis | 7,00 € |
| 3) Gruppenunterricht (45 min) | 6,00 € bis | 10,00 € |
| 4) Einzelunterricht (30 min) | | |
| Tarif A (Wunschtarif)* | 13,00 € bis | 20,00 € |
| Tarif B | 11,00 € bis | 17,00 € |
| 5) Einzelunterricht (45 min) | | |
| Tarif A (Wunschtarif)* | 18,00 € bis | 26,00 € |
| Tarif B | 15,00 € bis | 21,00 € |
| 6) Ensembleunterricht | | kostenfrei |
| 7) Musiklehre (45 min) | | 1,00 € |
| 8) Ensemble/Musiklehre (45 min) | | |
| für Schüler, die keine Ausbildung nach 1) bis 6) absolvieren | | 3,60 € |
| 9) Kurse | | kostendeckend |

* Schüler ohne bestandene Feststellungsprüfung

2) Verwaltungspauschale

- 1) Zu Beginn der Ausbildung wird eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 8,00 € erhoben.

3) Nutzungspauschale für Instrumente

- 1) Im Rahmen des vorhandenen Bestandes der Musikschule können Instrumente zur Nutzung zu folgenden Monatssätzen überlassen werden:

Wert	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
bis 500 €	5,20 €	8,00 €	10,40 €
bis 1250 €	8,00 €	11,60 €	16,00 €
über 1250 €	10,40 €	16,00 €	20,80 €

- 2) Für externe Nutzer wird auf die Entgelte unter 1) ein Zuschlag von 100% erhoben
- 3) Klavierschüler zahlen für die Nutzung musikschuleigener Klaviere bzw. Flügel 5,20 € pro Schuljahr.

Kopien

- | | | | |
|------------------------------|--------|------------|--------|
| 1) SW-Kopien, A4, einseitig | 0,10 € | zweiseitig | 0,20 € |
| 2) SW-Kopien, A3, einseitig | 0,20 € | zweiseitig | 0,40 € |
| 3) Farbkopien, A4, einseitig | 1,00 € | | |
| 4) Farbkopien, A3, einseitig | 2,00 € | | |

§ 5

Ermäßigungen

Volkshochschule

Ein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte besteht nur, wenn der Ermäßigungsgrund zum Zeitpunkt des Kursbeginns gegeben ist und ein entsprechender Antrag vor Kursbeginn gestellt wurde.

1) Ermäßigung aus sozialen Gründen

Einwohner des Landkreises, deren Einkommen unter dem Sozialhilfesatz liegt, können für Kurse, deren Entgelt mindestens 10,00 € beträgt eine Ermäßigung in Höhe von 50% erhalten.

2) Familienermäßigung

Nehmen mehrere Familienmitglieder an einem Kurs teil, so können das zweite und jedes weitere Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 25% der Kursgebühr erhalten.

4) Entgeltfreie Veranstaltungen

Kurse und Veranstaltungen, die der Eigenwerbung der VHS dienen, können entgeltfrei durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der VHS.

5) Weitere Ermäßigungen

Weitere Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der VHS.

Schullandheim

Über Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der Volkshochschule.

Musikschule

Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nur, wenn der Ermäßigungsgrund zum Zeitpunkt des Kursbeginns gegeben ist und ein entsprechender Antrag vor Kursbeginn gestellt wurde.

1) Ermäßigung aus sozialen Gründen

Mitglieder von Familien des Landkreises, deren Einkommen unter dem Sozialhilfesatz liegt, können für die instrumentale Ausbildung an der Musikschule eine Ermäßigung in Höhe von 50% erhalten.

2) Familienermäßigung

Nehmen mehrere Familienmitglieder an einer Ausbildung der Musikschule teil, so kann das zweite Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 25% und jedes weitere Familienmitglied eine Ermäßigung in Höhe von 50% des Entgeltes erhalten.

3) Weitere Ermäßigungen

Weitere Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der Musikschule.

4)

Entgeltnachlass kann nur für eine Form der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

§ 6

Kündigung, Rücktritt, Erstattungen

Volkshochschule

1)

Bei allen Kursen kann spätestens nach der ersten Veranstaltung aus wichtigem Grund ein Rücktritt durch den Teilnehmer erklärt werden. Die Entgelte werden unter Einbehalt einer Verwaltungspauschale in Höhe von 5,00 € erstattet.

2)

Eine Erstattung bei einem Rücktritt eines Teilnehmers zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der VHS.

3)

Die Volkshochschule kann wegen mangelnder Beteiligung, Ausfall eines Kursleiters oder anderer Gründe, die nicht von der Volkshochschule zu vertreten sind, einen Kurs schließen. In diesen Fällen werden bereits geleistete Zahlungen erstattet. Weitere Ansprüche gegen die Volkshochschule sind ausgeschlossen.

Schullandheim

1)

Eine ordentliche Kündigung ist ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 8 Wochen möglich. Näheres ist in den allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt.

Musikschule

- 1)
Eine ordentliche Kündigung ist ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Schulhalbjahr möglich.
- 2)
Eine außerordentliche Kündigung ist im Einvernehmen mit der Musikschule auch während des Schuljahres möglich.
- 3)
Kann ein Schüler aufgrund nachgewiesener Gründe längere Zeit nicht am Unterricht teilnehmen, kann auf schriftlichen Antrag eine Erstattung des anteiligen Entgeltes ab vier aufeinander folgenden Unterrichtsausfällen erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der 1. Betriebsleiter bzw. der Leiter der Musikschule.
- 4)
Für durch die Schule zu verantwortenden Unterrichtsausfall, der nicht durch Nachholtermine ausgeglichen werden kann, werden am Schuljahresende Entgelte anteilig erstattet.

§ 7 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Weiterbildung Muldentale“ getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderung der Entgeltordnung des kommunalen Eigenbetriebes "Kultur und Weiterbildung Muldentale" tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 03.06.2009

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -